

1. Allgemeines

1.1. Allen Bestellungen der Lödige Industries GmbH, Lödige Fördertechnik GmbH, Lödige Systems GmbH, Lödige Maschine Warburg GmbH und LogIT GmbH (nachfolgend einzeln oder gemeinschaftlich „Lödige“ genannt) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Liefer- und Leistungsbedingungen des Lieferanten werden auch mit Auftragsvergabe und Ausführung des Vertrages, insbesondere der Entgegennahme von Waren oder sonstigen Leistungen nicht Vertragsinhalt.

1.2. Diese Bedingungen gelten, in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung Lödiges gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt zur Verfügung gestellten Fassung, bis zum Widerruf durch Lödige auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für den Auftrag, für den sie individuell vereinbart wurden.

1.3. Lödige kann ohne Annahmefrist abgegebene Bestellungen widerrufen, wenn der Widerruf beim Lieferanten eingeht, bevor dessen Annahmeerklärung bei Lödige eingegangen ist. Die von Lödige ohne Annahmefrist abgegebenen Bestellungen können vom Lieferanten nur innerhalb von 10 Tagen angenommen werden. Weicht die Annahmeerklärung des Lieferanten von der Bestellung ab, so hat er Lödige darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Lödige der Abweichung daraufhin schriftlich zugestimmt hat.

1.4. Lödige kann Änderungen des Auftragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Vertragsbedingungen sind in einem solchen Fall soweit erforderlich angemessen anzupassen.

1.5. Von Lödige dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Rechtszuständigkeit von Lödige. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Lödige an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.

1.6. Die in 1.5 genannten Rechte, Unterlagen und Gegenstände sind unverzüglich und unaufgefordert an Lödige zurückzugeben, wenn die vertragliche Leistung erbracht ist oder der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Vom Lieferanten angefertigte Kopien sind in vorbeschriebenen Fällen zu vernichten oder ebenfalls an Lödige herauszugeben. Ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung und/oder unmittelbare oder mittelbare Verwertung durch den Lieferanten oder Dritte ist unzulässig.

2. Pflichten des Lieferanten

2.1. Der Lieferant versichert, dass er über die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse verfügt.

2.2. Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von Lödige überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche. Im Zweifel ist unverzüglich eine schriftliche Anmeldung von Bedenken gegenüber Lödige vorzunehmen.

2.3. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem im Zeitpunkt der Vertragserfüllung neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese Lödige nach Aufforderung nachzuweisen.

2.4. Bei zu liefernden Maschinen und Bauteilen sowie bei vom Lieferanten zu erbringenden Dienst- oder Werkleistungen dürfen nur Materialien und Rohstoffe Verwendung finden, die in ihrer Herstellung und Verarbeitung nicht gegen die jeweils gültigen Bestimmungen und Richtlinien zum Umwelt-, Emissions- und Brandschutz verstoßen.

2.5. Bei Leistungen mit Montage- oder Inbetriebnahmeanteil sind vom Lieferanten die einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Richtlinien für Arbeitsschutz und Unfallverhütung einzuhalten.

2.6. Von Lödige angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich kostenfrei zur Verfügung stellen.

2.7. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lödige den Auftrag oder Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

2.8. Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche der Erarbeitung einer technischen Problemlösung dienen, stehen Erfindungen des Lieferanten, die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertrag macht, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte Lödige zu. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how, welches der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertrag entwickelt. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von Lödige in Anspruch nehmen, wobei die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Lödige trägt.

2.9. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird Lödige ein nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, unkündbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen und Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen.

2.10. Der Lieferant ist verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, nicht gegen die EU-Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstoßen, insbesondere auch (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002.

3. Preis und Zahlungen

3.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließen alle Preise die Lieferung DDP Incoterms 2010 inkl. Verpackung an die in der Bestellung benannte Lieferadresse ebenso mit ein wie etwaige Nebenleistungen des Lieferanten (zum Beispiel Montage, Einbau, Inbetriebnahme) und die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die fällige Vergütung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zu zahlen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist stets das Datum des Eingangs einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. 3.4 bei Lödige.

3.3. Zahlungen gelten als geleistet, sobald sie durch Lödige zur Zahlung ausgewiesen sind.

3.4. Rechnungen müssen die Bestellnummer von Lödige, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie müssen in ihrer Gliederung der zugrunde liegenden Bestellung entsprechen und sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten. Eine ordnungsgemäße und vollständige Rechnung ist Fälligkeit voraussetzung für die Zahlung der Rechnungssumme.

4. Lieferzeit, Lieferverzögerung

4.1. Eine von Lödige in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist bindend.

4.2. Kann die nach 4.1 maßgebliche Lieferfrist vom Lieferanten nicht gehalten werden, so hat er dies Lödige unverzüglich unter Anerbieten eines neuen, realistischen Liefertermins mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Liefereschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, Lödige ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

4.3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Lödige zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.4. Für den Fall, dass der Lieferant in Verzug seiner Leistung gerät, kann Lödige eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der ursprünglich vereinbarten Nettoauftragssumme für jeden Kalendertag des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % der ursprünglich vereinbarten Nettoauftragssumme verlangen.

4.5. Die Vertragsstrafe nach 4.4 ist verwirkt, sobald der Lieferant nach 4.1 in Verzug kommt und ist sofort zur Zahlung fällig. Eine Beendigung des Verzuges führt nicht zum Entfallen einmal aufgelaufener Vertragsstrafen.

4.6. Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung geltend gemacht werden. Nimmt Lödige die verspätete Erfüllung an, so kann Lödige sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden oder anderen Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen.

4.7. Schadensersatzansprüche von Lödige bei Verzug des Lieferanten bestimmen sich nach dem Gesetz.

4.8. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird Lödige den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

5. Gefahrübergang, Abnahme

5.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist mangels gesonderter Vereinbarung der Geschäftssitz von Lödige.

5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Leistung geht mit vollständiger Übergabe am Erfüllungsort auf Lödige über. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5.3. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Lödige.

5.4. Der Lieferant wird Lödige alle Nachweise und Dokumente übergeben, die Lödige zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung benötigt, auch wenn diese nicht im Einzelnen benannt sind. Dies schließt alle für Installation, Bedienung, Wartung, Reparatur und Instandhaltung erforderlichen Dokumentationen mit ein.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Waren Lödige in vertragsgemäßem Zustand zu übergeben und Lödige unbedingtes Eigentum daran zu verschaffen.

6.2. Die Vertragspartner sind sich mit Abschluss des Vertrages darüber einig, dass das Eigentum an bestellten Waren mit der Bezahlung unwiderruflich auf Lödige übergeht.

6.3. In den Fällen, in denen Lödige die geschuldete Vergütung vor der Warenübergabe vollständig entrichtet, wird die im Zeitpunkt der Zahlung fällig werdende Übergabe wie folgt ersetzt: (1) Ist der Lieferant bereits im Besitz der Waren oder erlangt er diesen später, so werden die Waren für Lödige ausgesondert und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für Lödige verwahrt. Ist der Lieferant lediglich im Besitz der erforderlichen Vormaterialien oder erlangt er diesen später, so gilt das Vorgesagte entsprechend; (2) Ist ein Dritter im Besitz der Waren oder für diese erforderlichen Vormaterialien, so wird die Übergabe zwischen Lödige und dem Lieferanten dadurch ersetzt, dass der Lieferant Lödige seinen Anspruch auf Herausgabe der Waren gegen den Dritten sofort abtritt. Lödige nimmt diese Abtretung an.

6.4. Falls Lödige vor der Übergabe der Waren nur eine Teilvergütung bezahlt hat, gilt das unter 6.3 Ausgeführte entsprechend mit der Maßgabe, dass Lödige einen Miteigentumsanteil an den Waren oder Vormaterialien erwirbt. Die Größe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis, in welchem die Teilzahlung zu dem vereinbarten Gesamtpreis der Waren steht.

6.5. Beistellungen bleiben Eigentum von Lödige und sind vom Lieferanten – so lange sie nicht verarbeitet werden – unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu versichern und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für die zugrunde liegende Bestellung zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Umbildung der Beistellungen erlangt Lödige bereits mit Entstehung des Eigentums der neuen oder umgebildeten Sache.

6.6. Vertragliche Sicherungsrechte des Lieferanten bedürfen in jedem Falle schriftlicher Vereinbarung.

7. Mängelansprüche

7.1. Die Rechte von Lödige bei Mängeln der bestellten Waren und sonstigen Leistungen bestimmen sich nach dem Gesetz, soweit die folgenden Ziffern nichts anderes bestimmen.

7.2. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Lödiges Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Lödige jedoch nur, wenn Lödige erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7.3. Bei Ersatzlieferung und Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, (1.) der Lieferant teilt Lödige mit, dass er sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sieht und die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornimmt und (2.) der Lieferant zur Nacherfüllung nicht verpflichtet war.

7.4. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von Lödige gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Lödige die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst ausführen oder von Dritten ausführen lassen und einen Kostenvorschuss in Höhe der doppelten Mängelbeseitigungskosten verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für Lödige unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Lödige den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme der Mängelbeseitigung, unterrichten.

7.5. Mängelrügen gelten als unverzüglich erteilt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Leistung, bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach deren Feststellung geltend gemacht werden.

7.6. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im In- oder Ausland, wird der Lieferant auf seine Kosten Lödige grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für Lödige zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist Lödige zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferant Lödige von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Lödige im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere Anwalts- und Verfahrenskosten. Unbeschadet dieses Freistellungsanspruches ist Lödige berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen.

8. Haftung des Lieferanten, Produkt- und Produzentenhaftung

8.1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Lödige insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, als sich die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich befindet und er Dritten gegenüber selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant ebenso verpflichtet, Lödige etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von Lödige durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang etwa durchzuführender Rückrufaktionen wird der Lieferant im Rahmen des für Lödige Möglichen und Zumutbaren unterrichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und Lödige auf Anforderung nachzuweisen.

9. Lieferantenregress

9.1. Bevor Lödige einen von seinen Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennt oder erfüllt, wird Lödige dem Lieferanten Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben. Erfolgt keine Stellungnahme binnen angemessener Frist, so gilt der von Lödige tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Kunden im Sinne des Gesetzes geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.2. Lödiges Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Lödige oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) sowie des deutschen Kollisionsrechts. Ein Verweis auf eine andere Rechtsordnung ist unbeachtlich.

10.2. Gerichtsstand ist Paderborn. Lödige ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder nach dem Recht des Staates, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.